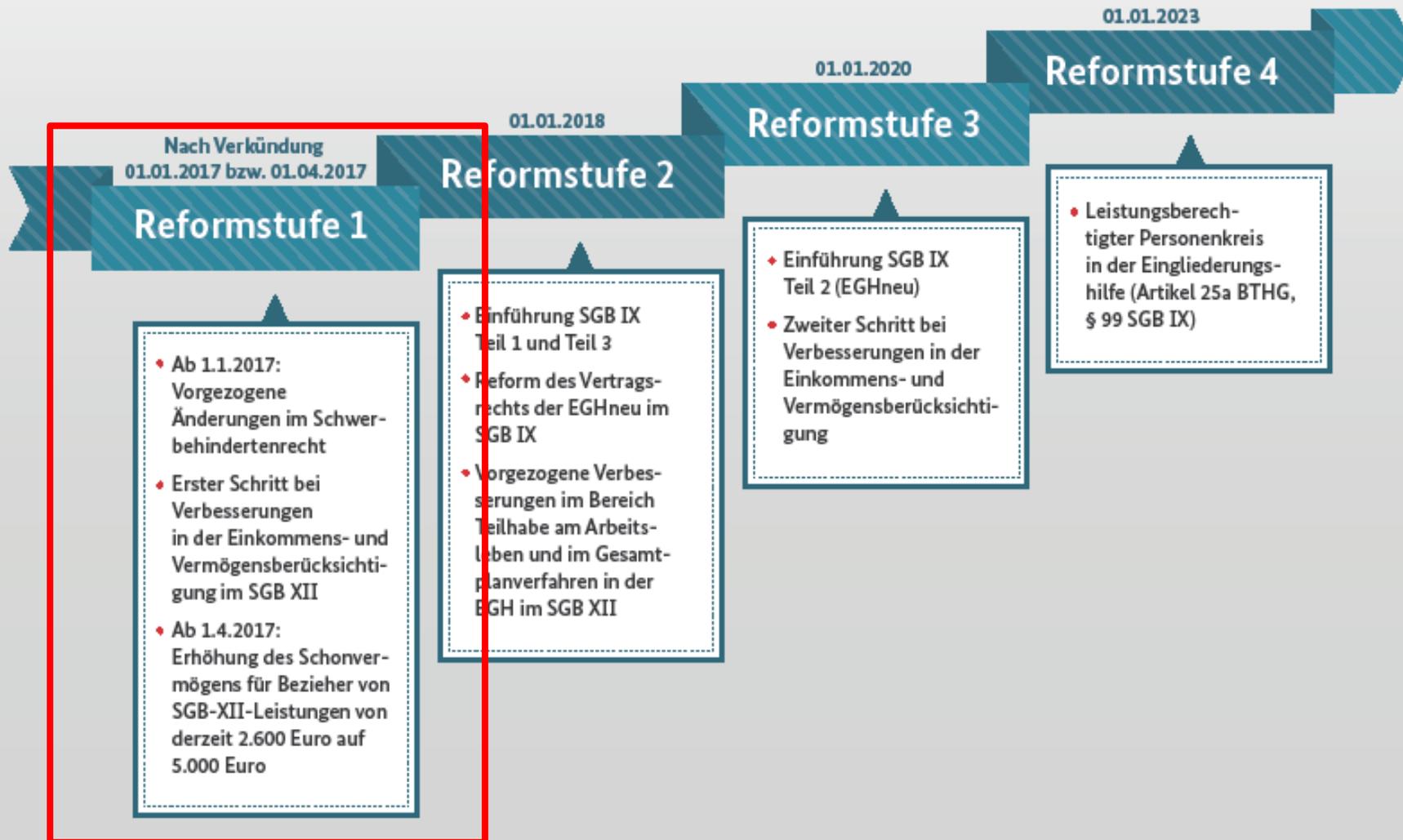


# Auswirkungen des BTHG

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 11.01.2018

## Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



# Bundeserstattung § 136

## Ausgleich für Mehraufwand:

- Erhöhung Vermögensfreibeträge
- Erhöhung Arbeitsförderungsgeld in WfbM
- Einführung Mehrbedarf für Mittagessen in WfbM

Der Bund erstattet 2017-2019 einen Teil des Barbetrages (Taschengeld) für Leistungsberechtigte die Grundsicherung und gleichzeitig stationäre Eingliederungshilfe erhalten.

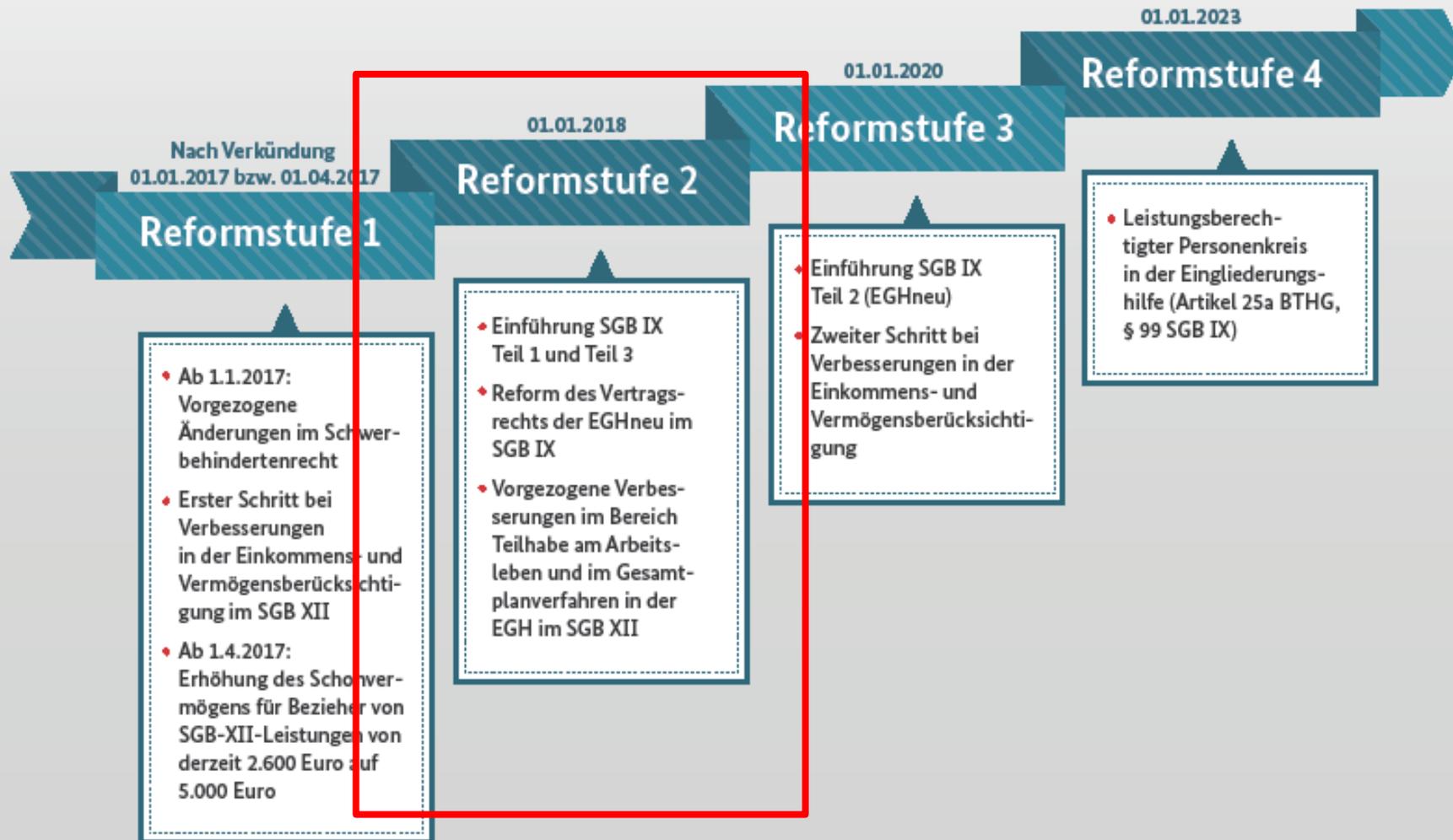
Derzeit mtl. 57 Euro, jährlich **ca. 225.000 Euro** für den Landkreis.



## 6. Zusammenfassung der finanziellen Folgen des BTHG in Baden-Württemberg für die Jahre 2017 bis 2019:

Art / Jahr	2017 (Mio. €)	2018 (Mio. €)	2019 (Mio. €)
<b>Landesweit</b>			
Verbesserung Einkommens- und Vermögensanrechnung	+34,5	Quelle: Rundschreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 6.9.2017	
Budget für Arbeit, Andere Leistungsanbieter	0		
Erstattung Barbetrag für Mehraufwendungen WfbM	-?		
Einführung trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren und erweitertes Gesamtplanverfahren (Erfüllungsaufwand)	0		
Einführung Frauenbeauftragte, Werkstatträte	+2,0		
<b>Insgesamt</b>	<b>36,5</b>		
<b>Anteil Landkreis</b>	<b>0,7</b>		
Erstattung Bund	0,225		

## Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



01.01.2018

## Reformstufe 2

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

Teil 1 – Verfahrensrecht wie für alle Reha-Träger auch für SHTr  
Gesamtplan-  
Teilhabeplanverfahren

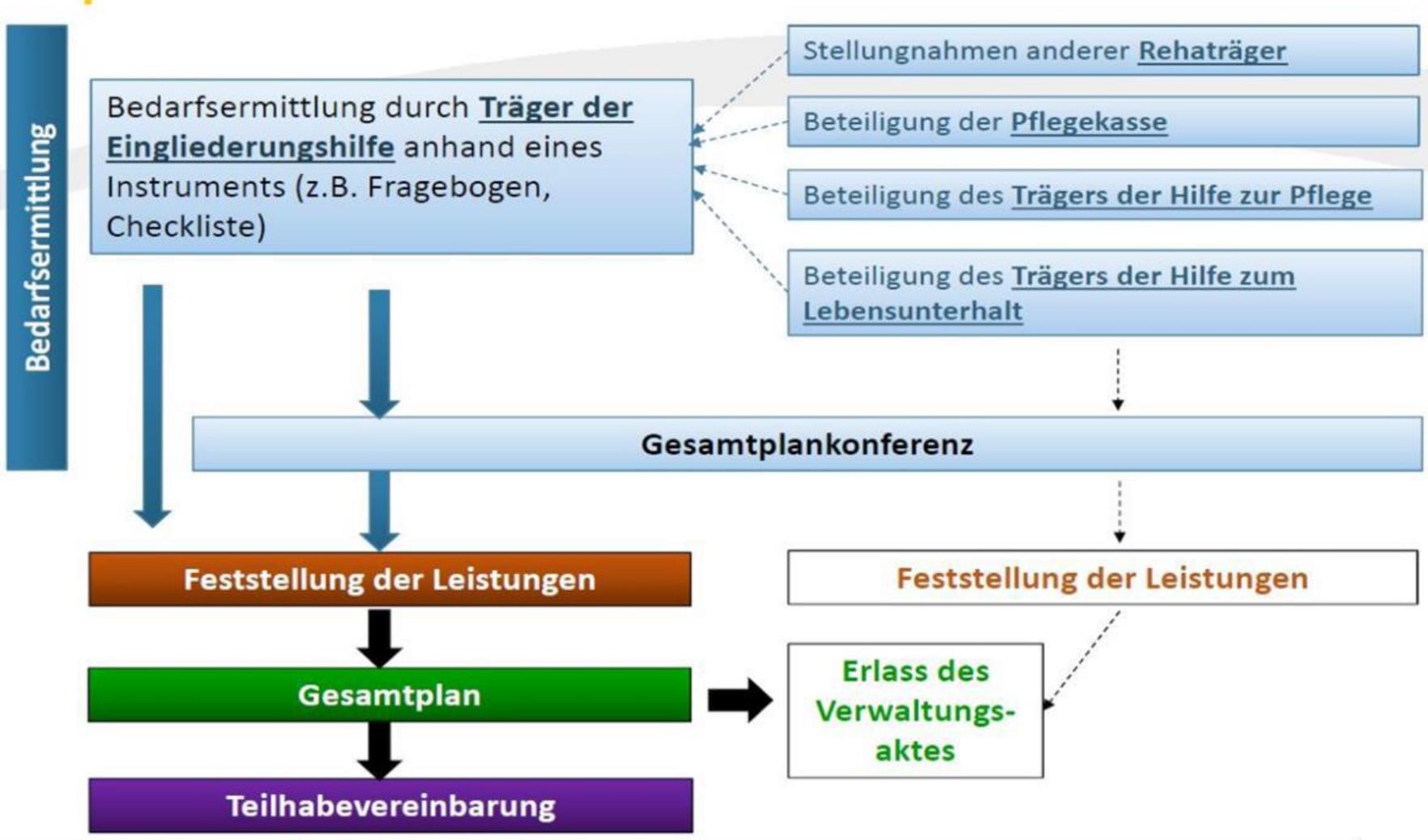
Teil 3 – Schwerbehindertenrecht

Vertragsrecht => Regelung im  
Landesausführungsgesetz  
Strittig Beteiligung KVJS,  
LkrT/StT

Arbeitsleben  
- Andere Leistungsanbieter  
- Budget für Arbeit  
- Änderungen im Bereich WfbM



# Neues Verfahren ab 1.1.2018



## Neue Verfahrensregelungen

- **Leistender Rehaträger** muss seine Zuständigkeit **innerhalb 14 Tagen** klären
- Kann an den seiner Ansicht nach zuständigen Rehaträger weiterleiten
- Ist der angegangene Rehaträger insgesamt **nicht** zuständig, kann er innerhalb 14 Tagen an den **seiner Ansicht nach zuständigen** Rehaträger weiterleiten (**Turboklärung**)
- **Antragssplitting** bei Leistungsverantwortung einer Mehrheit von Rehaträgern
  - **gilt für den SHTr nicht** – muss evtl. alle Leistungen, ggf. in **Vorleistung erbringen** → **Kostenerstattungsverfahren** gg. zuständigen Rehaträger
  - erfordert **zwingend Teilhabeplanverfahren**
- **Neues Bedarfsermittlungsinstrument** aufgrund Landesausführungsgesetz
  - Land hat die Firma transfer beauftragt neues Instrument zu entwickeln
  - bis dahin bisherige Instrumente in BW weiter benutzen -



## Auswirkungen

### Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens und eines erweiterten Gesamtplanverfahrens - Fallsteuerung

- Laut Regierungsentwurf sind ca. 15-20 % aller Fälle komplexe Fälle, intensivere Planung mit einem Personalschlüssel von 1:50  
Baden-Württemberg ca. 12.000 Fälle (17,5 % aller Fälle)  
Bedarf von zusätzlich ca. 130 Stellen in BW
- In allen Eingliederungshilfefällen alle zwei Jahre neuer Teilhabeplan  
- bisher meist in längeren individuell festgelegten Zeitabständen in BW
- Verfahren (z.B. zur Dokumentation) wird zudem aufwändiger
- **Personalmehrbedarf für Fallsteuerung von 50 %**
- **Mehrkosten Lkr + 4,5 Stellen = ca. 0,58 Mio. € (Bestand 4,5 Fst)**



## **Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) Landesausführungsgesetz zum BTHG**

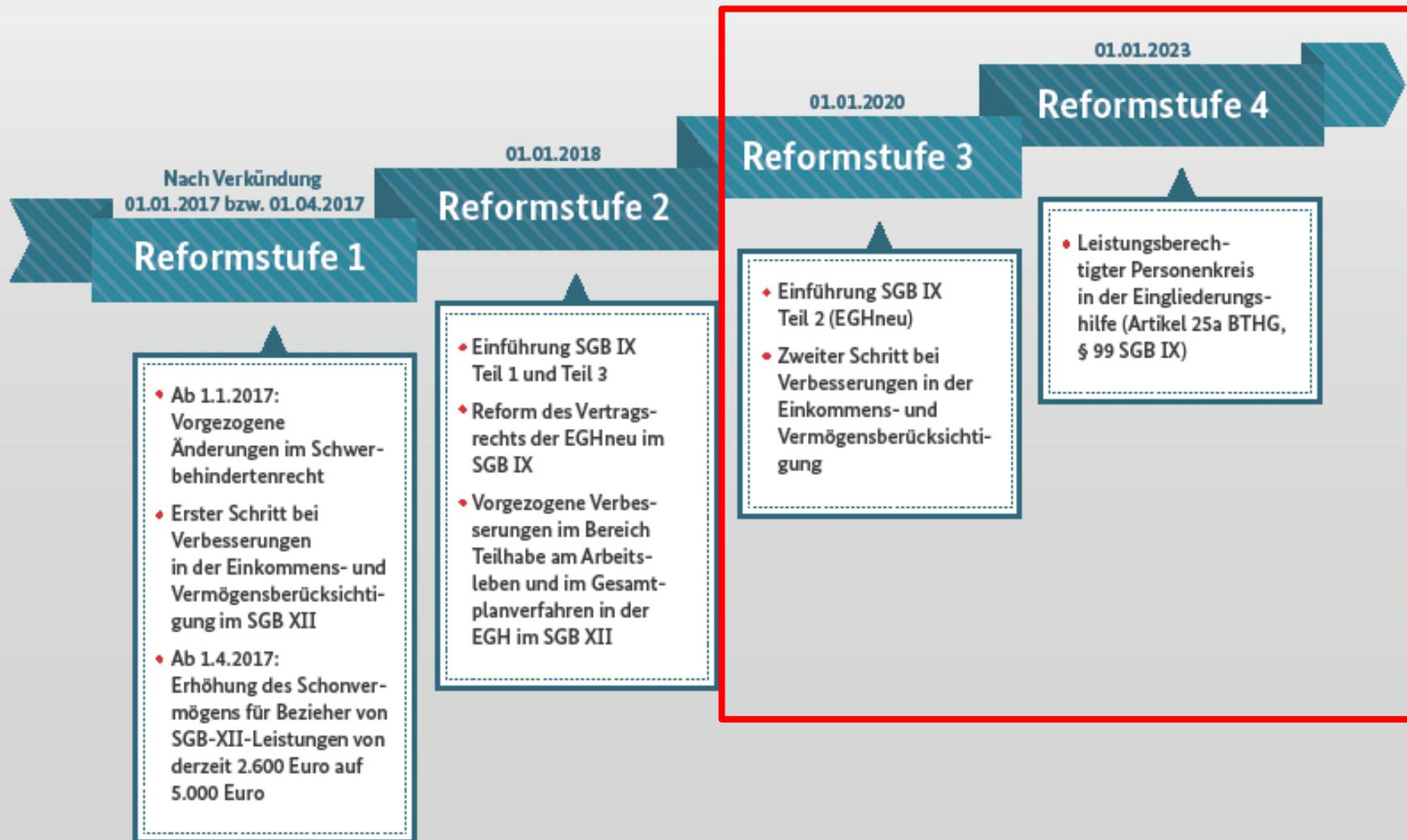
- Der Gesetzesentwurf lehnt eine Konnexitätsrelevanz bis 31. Dezember 2019 ab.  
Konnexität erst ab 3. Stufe zum 1. Januar 2020
- Höhe und zum Umfang der Konnexität ab 1. Januar 2020 soll in einem späteren Gesetz geregelt werden
- SHTr sollen weiterhin zuständige Rehaträger für Eghi sein
- Bestimmung KVJS als überörtlicher SHTr offen
- Landesausführungsgesetz soll im Frühjahr 2018 kommen



**6. Zusammenfassung der finanziellen Folgen des BTHG in Baden-Württemberg für die Jahre 2017 bis 2019:**

<b>Art / Jahr</b>	<b>2017</b> (Mio. €)	<b>2018</b> (Mio. €)	<b>2019</b> (Mio. €)
<b>Landesweit</b>			
Verbesserung Einkommens- und Vermögensanrechnung	+34,5	+34,5	+34,5
Budget für Arbeit, Andere Leistungsanbieter	0	+35,0	+35,0
Erstattung Barbetrag für Mehraufwendungen WfbM	-?	-?	-?
Einführung trägerübergreifendes Teilhabepflanverfahren und erweitertes Gesamtplanverfahren (Erfüllungsaufwand)	0	+28,0	+28,0
Einführung Frauenbeauftragte, Werkstatträte	+2,0	+2,0	+2,0
<b>Insgesamt</b>	<b>36,5</b>	<b>99,5</b>	<b>99,5</b>
<b>Anteil Landkreis</b>	<b>0,74</b>	<b>2,01</b>	<b>4,03</b>
Erstattung Barbetrag WfbM	-0,225	-0,225	-0,225
<b>insgesamt</b>	<b>0,515</b>	<b>1,785</b>	<b>3,805</b>

## Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



01.01.2020

## Reformstufe 3

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

**Neues  
Regelwerk**

- **Trennung der Eghi als Maßnahme von den existenzsichernden Leistungen -**  
Maßnahmekosten Eghi (SGB IX)
- Existenzsichernde Leistungen in Sozialhilfe (SGB XII)
- Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft pauschal?
- Weitere Verbesserungen bei Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Unterschiedliche Anrechnung des Einkommens- und Vermögens
- Unterschiedliche Antragsverfahren und Kostenträger
- Mehraufwand für Betroffene, Betreuer und Verwaltung



- Neue Leistungsgruppe Soziale Teilhabe
- Neue Leistungsgruppe Teilhabe an Bildung
- Teilhabe am Arbeitsleben **im SGB IX** (bis 31.12.2019 § 140 SGB XII)
- Eingliederungshilfe und Pflege eine Leistung (Lebenslagen-Modell)
- Keine Investitionskosten mehr bei bisherigen stationären Einrichtungen
- Neues Vertragsrecht



# Weitere Kostentreiber



## **Ausbau ambulanter Wohnformen**

- Erfahrung aus anderen Bundesländern zeigt, dass die Zahl der leistungsberechtigten Personen in der EGH erheblich ansteigen

## **Auflösung der bisherigen Wohnformen**

- Künftig soll es nur noch besondere Wohnformen geben.
- Stationär und ambulant verschwinden begrifflich, aber auch im Regelwerk.

Ein Mehraufwand lässt sich für Baden-Württemberg seriös nicht beziffern.

Quelle: Finanztableau KVJS vom 6.9.2017



## Auflösung der Binnendifferenzierung, Schnittstelle zur Pflege

- In B-W aktuell 2.000 binnendifferenzierte Plätze
- Pflegekassen volle Leistungen der stationären Pflege
- Künftig wollen Pflegekassen nur noch pauschal 266 € zahlen wie bundesweit üblich

„Da von Seiten des Landes im Gesetzgebungsverfahren PSG III und BTHG keine Anstrengungen unternommen wurden, die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege im Sinne der behinderten pflegebedürftigen Menschen sachgerecht zu lösen, entstehen dem Träger der Eingliederungshilfe bezogen auf 2.000 Plätze x ca. 1.000 mtl. im Durchschnitt x 12 Monate = ca. 24 Mio. €. Dem stehen künftig nur noch erzielbare Einnahmen mit monatlich z.Z. 266 €, insgesamt ca. 6,4 Mio. € gegenüber, wodurch sich eine **Deckungslücke von ca. 18 Mio. €** ergibt.“

**Lkr Lö – SJH Herten 60 Plätze = ca. 530.000 €**  $(1000 - 266 * 60 * 12)$

Zitat und Quelle: Finanztableau KVJS vom 6.9.2017



## Aufholen im bundesweiten Vergleich

In BW pro Einwohner gegenüber Bundesdurchschnitt ca. 40 € pro EW weniger für die Eingliederungshilfe

Differenz begründet sich durch

- durch passgenaue Leistungserbringung
- intensive Fallsteuerung
- Investitionsförderung für die Gebäude
- sehr gut ausgebautes Netz institutionell finanzierter Leistungen
- alternativer Hilfeangebote außerhalb des Systems der Eingliederungshilfe (z.B. Aktion 1000 – Arbeitgeberzuschüsse bei Einstellung Schwerbehinderter)

„Die beabsichtigte Steuerung durch das Land, insbesondere im Vertragswesen und bei der Gesamtplanung, lassen ein Abschmelzen dieser Differenz erwarten. Geht man davon aus, dass BW innerhalb von 10 Jahren diesen Bundesdurchschnitt erreicht, ergibt sich ein Nachholbedarf bzw. zusätzlicher Finanzbedarf von **über 40 Mio. € jährlich.**“

Quelle: Finanztableau KVJS vom 6.9.2017



01.01.2023

# Reformstufe 4

- **Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)**

Neuer  
Behinderungsbegriff

Neuer Personenkreis

Festlegung nach  
Abschluss der  
Modellvorhaben und  
Untersuchungsaufträge  
des Bundes

Bei Ausweitung des  
anspruchsberechtigten  
Personenkreises höherer  
Aufwand



## **Begleitung der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg**

### **Kommunale Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen**

- Kommunale Steuerungsgruppe der Spitzenverbände
- AG Fallsteuerung ( und AG Fallmanagement beim KVJS)
- AK Sozialhaushalt (und AG Datenerfassung beim KVJS)
- AG Personalbedarf
- AG Eingliederungshilfe (des Redaktionskreises SHR)

### **Arbeitsgruppen des Landes**

- Lenkungsgruppe
- AG Rahmenvertrag SGB IX
- AG Bedarfsermittlungsinstrumente



